

BEKANNTMACHUNG

Renaturierung des Myhler Baches hinter der Ortslage Myhl (in Fließrichtung) einschließlich Anlage von 3 Artenschutzgewässern

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg hat bei mir den Antrag auf Renaturierung des Myhler Baches (Gewässerausbau) hinter der Ortslage Myhl (in Fließrichtung) sowie auf Anlage von 3 Artenschutzgewässern im gleichen Bereich gemäß § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt.

Für die Gesamtmaßnahme ist nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) abweichend von den Anforderungen in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, da es sich bei dem Gebiet um ein besonders empfindliches Gebiet gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG handelt.

Die allgemeine Vorprüfung des vorgenannten Antrages aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Untere Wasserbehörde, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat


Pusch